



REACH „Übergangsfristen bis zur Registrierung“

1. Die REACH-Verordnung tritt am **1. Juni 2007** in Kraft

Die Vorgaben zur Information in der Lieferkette gelten dann sofort, die bisherigen Sicherheitsdatenblätter können aber für bisher schon produzierte oder importierte Stoffe und Zubereitungen weiter eingesetzt werden.

Für alle anderen Anforderungen an Unternehmen gibt es Übergangsfristen von mindestens einem Jahr. Durch eine Vorregistrierung können auch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

Stoffe, welche nicht vorregistriert wurden, müssen ab dem 01.06.2008 bis spätestens 01.12.2010 registriert werden.

2. Die Frist zur Vorregistrierung von Stoffen läuft am **01.12.2008** ab

Mit der Vorregistrierung können die unten aufgeführten Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Diese Übergangsfristen richten sich im Wesentlichen nach der produzierten/importierten Stoffmenge.

3. Ende der 1. Übergangsfrist für vorregistrierte Stoffe am **01.12.2010**

Folgende Stoffe müssen dann registriert sein:

- **CMR-Stoffe** (Kategorie 1 und 2)
- **R50/53-Stoffe** > 100 Jato
- **Phase-in-Stoffe** > 1000 Jato

4. Ende der 2. Übergangsfrist für vorregistrierte Stoffe am **01.06.2013**

Folgende Stoffe müssen dann registriert sein:

- **Phase-in-Stoffe** 100 - 1000 Jato

5. Ende der 3. Übergangsfrist für vorregistrierte Stoffe am **01.06.2018**

Folgende Stoffe müssen dann registriert sein:

- **Phase-in-Stoffe** 1 - 100 Jato

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Mack

Leiter Entwicklung

Tel. 06172 / 733 - 150

Fax 06172 / 733 - 318

Email: thomas.mack@ruehl-ag.com